I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 178/78 DES RATES

vom 30. Januar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 in bezug auf den Umrechnungskurs für die italienische Lira in der Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (2), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2440/77 (4), setzt unter anderem für die italienische Lira einen repräsentativen Kurs fest. Die Entwicklung dieser Währung läßt es zweckmäßig erscheinen, einen neuen, der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherstehenden repräsentativen Kurs festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß der neue repräsentative Kurs grundsätzlich sofort in Kraft tritt ; dabei ist jedoch den besonderen Erfordernissen in einigen Sektoren Rechnung zu tragen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 erhält Buchstabe f) folgende Fassung :

„f) für die italienische Lira :

100 lit = 0,0912409 Rechnungseinheiten ;".

Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird der folgende Absatz angefügt :

„(5) Der für die italienische Lira durch die Verordnung (EWG) Nr. 178/78 festgesetzte repräsentative Kurs ist anwendbar :

a) ab 1. August 1978 für Eier, Geflügel sowie Eieralbumin und Milchalbumin ;

b) ab 16. Dezember 1978 für Wein ; für die Destillationsmaßnahmen können jedoch andere Daten bestimmt werden ;

c) ab 1. Januar 1979 für Fischereierzeugnisse ;

d) vorbehaltlich der Bestimmungen von Buchstabe e) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen hat ;

e) vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an für

— Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Schweinefleisch sowie Zucker ;

— die zusätzliche Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 (5) ;

— alle übrigen Fälle."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(2) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 328 vom 2. 12. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER